

## **BFH: Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums**

### **Sachverhalt**

Anlässlich seines 40. Dienstjubiläums als Finanzbeamter hat der Steuerpflichtige seine Kollegen während der regulären Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Finanzamtes zu einer Jubiläumsfeier eingeladen. Mit der Ausrichtung der Feier sind dem Steuerpflichtigen Kosten in Höhe von insgesamt 833,73 Euro entstanden, welche er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machte.

### **Entscheidung**

Eine Würdigung der entstandenen Kosten als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erachtete das Finanzamt als nicht begründet. Die hiergegen beim Finanzgericht Niedersachsen erhobene Klage blieb ebenfalls erfolglos. Erst im Rahmen der vom Steuerpflichtigen beim Bundesfinanzhof eingelegten Revision, wurden die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt. Sie sind folglich bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen abzuziehen.

Ausschlaggebend für die Berücksichtigung der Kosten der Dienstjubiläumsfeier als Werbungskosten ist der Veranlassungszusammenhang zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen. Das Dienstjubiläum ist als berufsbezogenes Ereignis zu betrachten, da der Kläger insbesondere das gesamte Kollegium des Finanzamtes eingeladen hat (nicht nur ausgewählte Kollegen) und die Feier in den Räumlichkeiten des Finanzamtes während der regulären Arbeitszeit abgehalten wurde. Die von ihm ausgerichtete Dienstjubiläumsfeier war somit ausschließlich beruflich veranlasst und eine Zuordnung der Kosten zur privaten Lebensführung war auszuschließen.

### **Betroffene Norm**

§§ 9 und 19 EStG.

Streitjahr: 2006.

### **Vorinstanz**

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 03.12.2014, 4 K 28/14.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil 20.01.2016, [VI R 24/15](#).

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.